



GEMEINDE DÖTTINGEN

**REGLEMENT ÜBER DAS
DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM
GRUND**

Inkraftsetzung 1. Januar 2019

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Einwohnergemeinde Döttingen beschliesst, gestützt auf §§ 55 – 58 und 103 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993), die Einführung von Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und erlässt das nachstehende Reglement:

§ 2 Grundsatz

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.B. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens viermaliges Abstellen innert 30 Tagen während den Nachtstunden zwischen 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

² Die Bewilligung für das **nächtliche** Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im einschlägigen Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

§ 3 Fahrzeughalter

Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

§ 4 Geltungsbereich

¹ In der in diesem Reglement aufgeführten Gemeinde sind alle Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, grundsätzlich gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Die Bewilligung für das **nächtliche** Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

³ Beim regelmässigen Parkieren von Personenwagen, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 5 Gebühren

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Für Motorräder, für leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen) oder deren Anhänger (Gesamtgewicht bis 3.5t),
für schwere Motorwagen (Lastwagen, Bus, Lieferwagen) oder deren Anhänger (Gesamtgewicht ab 3.5t)

² Die Gebühren werden von der Gemeinde im Voraus erhoben.

³ Die monatliche Gebühr für das Nachtparkieren beträgt Fr. 50.00 und wird pro Nutzer erhoben. Die Bewilligung muss für mindestens 3 Monate gelöst werden.

Es wird jedoch keine anteilmässige Rückerstattung gewährt, auch wenn nachweisbar keine Bewilligung mehr benötigt wird.

§ 6 Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte oder Vignette abgegeben. Sie muss **gut sichtbar** hinter der Frontscheibe links unten angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt.

§ 7 Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen und Strassen

¹ Der Gemeinderat kann die kostenpflichtige Bewirtschaftung für das Parkieren am Tag auf öffentlichen Parkierungsanlagen zusätzlich zu diesem Reglement beschliessen.

² Bewirtschaftete Parkierungsanlagen sind Parkplatzanlagen oder Parkhäuser für die mittels Parkuhr eine Gebühr zu entrichten ist. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder Dritter sein.

§ 8 Vollzug

¹ Die Regionalpolizei Zurzibiet oder Privatpersonen unter der Aufsicht der Regionalpolizei werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

² Die Administration und Finanzierung der Aufwendungen der Regionalpolizei Zurzibiet werden mittels einer separaten Vereinbarung mit den einzelnen Gemeinden geregelt.

³ Das Inkasso erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde.

⁴ Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei, auf Kosten und Gefahr des Halters, entfernt werden.

⁵ An den auf öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten (Reparaturen, Radwechsel, Fahrzeugunterhalt, Modifikationen etc.) vorgenommen werden.

⁶ Die parkierten Fahrzeuge müssen eingelöst und mit einem gültigen Kontrollschild versehen sein.

§ 9 Ausnahmen

¹ Die Gemeinde kann Ausnahmbewilligungen erteilen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitex, Gemeindefahrzeuge, usw.)

§ 10 Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde in der die Übertretung begangen worden ist mit Bussen bis zu Fr. 2'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 112 Gemeindegesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Gemeinde wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Reglements.

² Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle bestehenden Reglemente aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2018 genehmigt und am 11. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Anhänge

- Merkblatt zum Parkieren im Allgemeinen und nächtlichen Dauerparkieren

Döttingen, 12. Juli 2018

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

P. Hirt
Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

D. Bruggmann-Knecht
Doris Bruggmann-Knecht